

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Benningen"



Die Gemeinde Benningen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

"Solarpark Benningen"

als Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult GmbH, Krumbach, ausgearbeitete Bebauungsplanung in der Fassung vom die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Maßzahl in Metern
- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage
- Als Art der baulichen Nutzung sind im Sonstigen Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage folgende bauliche Anlagen zulässig:
- Solarmodule in aufgeständerter, nicht nachgeführter Bauweise, gegründet auf Ramm- oder Dreifundamenten mit Stützwechsellagerung
- Betriebsgebäude bis zu einer Gesamtgrundfläche von max. 200 m², die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (Unterbringung von Übergabestation, Trafos, Energie-, Groß-Speicher usw.)
- Wege
- Einfriedungen
- GRZ 0,5 Grundflächenzahl
- Baugrenze
Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze durch bauliche Anlagen ist nicht zulässig.
- Der Modulreihenabstand muss mindestens 3,0 m betragen.
- Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,8 m betragen.
- OK 3,5 m Höhe von baulichen Anlagen in Metern als Obergrenze
Die Höhe wird als Differenz zwischen Oberkante bestehendes Gelände und Oberkante bauliche Anlagen gemessen. Maßgeblicher Bezugspunkt für das bestehende Gelände ist der jeweils höchst gelegene Punkt im Bereich der einzelnen baulichen Anlagen.
- Innerhalb dieser Fläche sind die im Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage zulässigen baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 BauGB zulässig bis zum Eintreten der Bestandskraft eines Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der Elektrifizierung der Bahnstrecke S400 Kempten-Neu-Ulm, der abweichende Regelungen für diese Fläche trifft. Ab diesem Zeitpunkt sind vorhandene bauliche Anlagen zu beseitigen.
- Einfriedungen des Sondergebietes Photovoltaikanlage sind als Drahtzaune oder Stahlgitterzaune bis zu einer Höhe von 2,5 m inklusive Überstegenschutz zulässig. Zaunsockel sind unzulässig, zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche muss ein Spalt von mindestens 15 cm verbleiben. Einfriedungen müssen auf der Innenseite der Eingrünung Baugebiet errichtet werden.
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Erhalt/Entwicklung Dauergrünland
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Eingrünung Baugebiet

Innerhalb der Eingrünung Baugebiet ist angrenzend an die Einfriedung auf einer Breite von 3,0 m eine zweireihig versetzte, freiwachsende Hecke aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern (Herkunftsgebiet 17, siehe Artenliste "Straucharten") zu pflanzen. Bei der Eingrünung an der Ostseite entlang des Kressenbachs sollen zur Erhöhung des bachbegleitenden Artenspektrums, möglichst auch die autochthonen Straucharten "Viburnum opulus (Wasserschneeball)" und "Salix purpurea (Purpur-Weide)" verwendet werden. Anschließend an die Heckengrünungen ist ein 2 m tiefer Schmetterlings- und Wildblumenraum (autochthone Saatgutmischung gemäß nachfolgender Saatgutmischung "Feldraine und Säume" oder Vergleichbares) zu pflanzen. Die Pflege des Schmetterlings- und Wildblumenraums erfolgt zur Förderung der Insektenvielfalt alle 3 Jahre abschnittsweise (vollständige Mahdgrubafuhr, Mahd nicht vor dem 15.09.) Innerhalb der Eingrünung Baugebiet ist die Anlage je einer Zufahrt für die südliche und nördliche Sondergebietsfläche zulässig.

13. Artenliste "Straucharten"

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	(leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm)
Crataegus monogyna	Weißdorn	(verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm)
Euonymus europaeus	Platanholzer	(leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Ligustrum vulgare	Liguster	(leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm)
Lonicera xylosteum	Rote Heckenrösche	(leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Prunus spinosa	Schlehe	(leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Rubus canina	Hundsrose	(leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Rosa arvensis	Feld-Rose	(leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Rubus idaeus	Himbeere	(P. 0,5 - 8 cm Topf mit 0,3 Liter Inhalt)
Salix purpurea	Purpur-Weide	(leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 40-70 cm)
Sambucus holzneri	Schwarzer Holunder	(verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm)
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	(verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm)
Viburnum opulus	Wasserschneeball	(verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm)

Pflanzdichte 1,25 m x 1,25 m

14. Saatgutmischung "Feldraine und Säume"

Saatsstärke 1 g/m²

90% Kräuter:	Gew.	Schlagfarbe	%
Achillea millefolium	4,5		4,5
Betonica officinalis	0,5		0,5
Campanula patula	0,1		0,1
Carum carvi	3,0		3,0
Centaurea scabiosa	2,0		2,0
Cichorium intybus	3,5		3,5
Clinopodium vulgare	1,0		1,0
Crepis bennis	1,5		1,5
Daucus carota	6,0		6,0
Echium vulgare	4,0		4,0
Galium album	1,0		1,0
Hypericum perforatum	1,5		1,5
Knaulia arvensis	2,0		2,0
Lathyrus pratensis	1,0		1,0
Leontodon hispidus	1,0		1,0
Leucanthemum inculatum	6,0		6,0
Lotus corniculatus	4,0		4,0
Lychnis flos-cuculi	1,5		1,5
Medicago lupulina	3,0		3,0
Origanum vulgare	0,5		0,5
Papaver rhoeas	5,5		5,5
Prunella saxifraga	1,0		1,0
Prunella vulgaris	5,0		5,0
Salvia pratensis	4,5		4,5
Sanguisorba minor	6,0		6,0
Siene dioica	5,0		5,0
Siene vulgaris	5,0		5,0
Thymus subspicatus	0,1		0,1
Tragopogon orientalis	2,0		2,0
Trifolium pratense	3,0		3,0
10% Gräser:	Gew.	Schlagfarbe	%
Anthoxanthum odoratum	5,0		5,0
Cynurus cristatus	3,0		3,0
Poa angustifolia	2,0		2,0
Summe	100,0		100,0

15. Saatgutmischung "Blumenwiese"

Saatsstärke: 3 - 5 g/m²; in Böschungslagen bis 7 g/m² + zusätzlich Anmenseaat von 2 g/m²

Gräser:	Gew.	Schlagfarbe	%
Agrostis capillaris	5,0		5,0
Allopecurus pratensis	2,0		2,0
Arrhenatherum elatius	2,0		2,0
Biza media	2,0		2,0
Bromus hordeaceus	7,0		7,0
Cynodon cristatus	5,0		5,0
Festuca nigrescens	12,5		12,5
Festuca pratensis	2,0		2,0
Helictotrichon pubescens	2,0		2,0
Poa angustifolia	10,0		10,0
Poa pratensis	12,5		12,5
Trisetum flavescens	3,0		3,0
Leguminosen:	Gew.	Schlagfarbe	%
Lotus corniculatus	0,5		0,5
Trifolium pratense	1,5		1,5
Vicia cracca	1,0		1,0
Kräuter:	Gew.	Schlagfarbe	%
Achillea millefolium	1,0		1,0
Campanula patula	0,1		0,1
Carum carvi	1,5		1,5
Centaurea scabiosa	1,0		1,0
Cichorium intybus	1,0		1,0
Crepis bennis	1,0		1,0
Daucus carota	1,0		1,0
Galium album	1,0		1,0
Hypochaeris radicata	0,5		0,5
Knaulia arvensis	0,5		0,5
Leucanthemum inculatum	1,4		1,4
Lychnis flos-cuculi	1,4		1,4
Papaver rhoeas	2,0		2,0
Prunella saxifraga	1,0		1,0
Plantago lanceolata	1,0		1,0
Prunella vulgaris	0,5		0,5
Ranunculus acris	1,5		1,5
Rumex acetosa	2,0		2,0
Salvia pratensis	2,0		2,0
Sanguisorba minor	1,0		1,0
Siene dioica	1,0		1,0
Siene vulgaris	2,0		2,0
Stellaria graminea	2,0		2,0
Tragopogon orientalis	2,0		2,0
Summe	100,0		100,0

16. Mit Ausnahme der Betriebsgebäude und Erschließungswege sowie der Eingrünung Baugebiet ist im gesamten Sondergebiet Photovoltaik ein extensiv gepflegtes, artreiches Grünland des Biotopnutzungstyps G212 gem. Biotopwertliste BayKompV zu entwickeln.
Die Ansaat erfolgt durch die Verwendung von geeigneten Wiesendrusch, ausgebüster Samen oder durch Ansaat mit standortheimischer, autochthone Saatgutmischung, welche mit der LUJ Positivliste übereinstimmt (Saatgutmischung "Blumenwiese" oder Vergleichbares). Alternativ kann die Ansaat durch Mahdgrubübertragung von geeigneten Spenderflächen (vgl. Fachinformationen zur Mahdgrubübertragung (LANUV 2022)) erfolgen.
In den ersten 3 Jahren nach der Ansaat sind häufigere Schöpfschnitte (ca. 4-mal bis 5-mal/Jahr, entsprechend dem Aufwuchs, ca. 15 cm Höhe, vollständige Mahdgrubafuhr) zur Ausprägung der Fläche durchzuführen.
Die Pflege erfolgt durch 1- bis 2-schürige Mahd/Jahr bei Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mahdguts und standortangepasster Schufbeweidung in Form von Stobbeweidung zur naturschutzlich wertvollen Entwicklung und Pflege der Fläche. Vorzuziehen sind zwei Beweidungszeiträume von ca. 2 Wochen mit aufwuchsangepasster Anzahl der Tiere und einer zwischengeschalteten Ruhepause von mindestens 8 Wochen.

17. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Auf Mähen ist zu verzichten.

18. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1 - Bauzeitenregelung

Der Baubeginn des Vorhabens ist lediglich zwischen August und spätestens Ende März, außerhalb der Brutzeit von geschützten Arten zulässig, um die im Bereich des Kressenbachs nachgewiesenen Brutvogelarten (u.a. Goldammer) nicht durch Störungen zu beeinträchtigen. Sollte dies nicht möglich sein, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu konzipieren, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und innerhalb des o.g. Zeitraums umzusetzen.

HINWEISE, EMPFEHLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Einfriedung
- Zufahrtstor
- geplante Anordnung baulicher Anlagen (Modulreihen)
- Betriebsgebäude
- Zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- zu erhaltende Bestandsgehölze - Obstbäume
- zu erhaltende Bestandsgehölze
- Bauliche Nutzung Zweckbestimmung Grundflächenzahl (GRZ) OK-Höhe baulicher Anlagen Füllschema der Nutzungsschablone
- 1-kV-Freileitung LVN

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Gemeinderat von Benningen hat in der Sitzung vom beschlossen, den Bebauungsplan "Solarpark Benningen" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung vom in der Zeit vom bis stattgefunden.

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Gemeindeverwaltungsamt öffentlich ausgelegt.

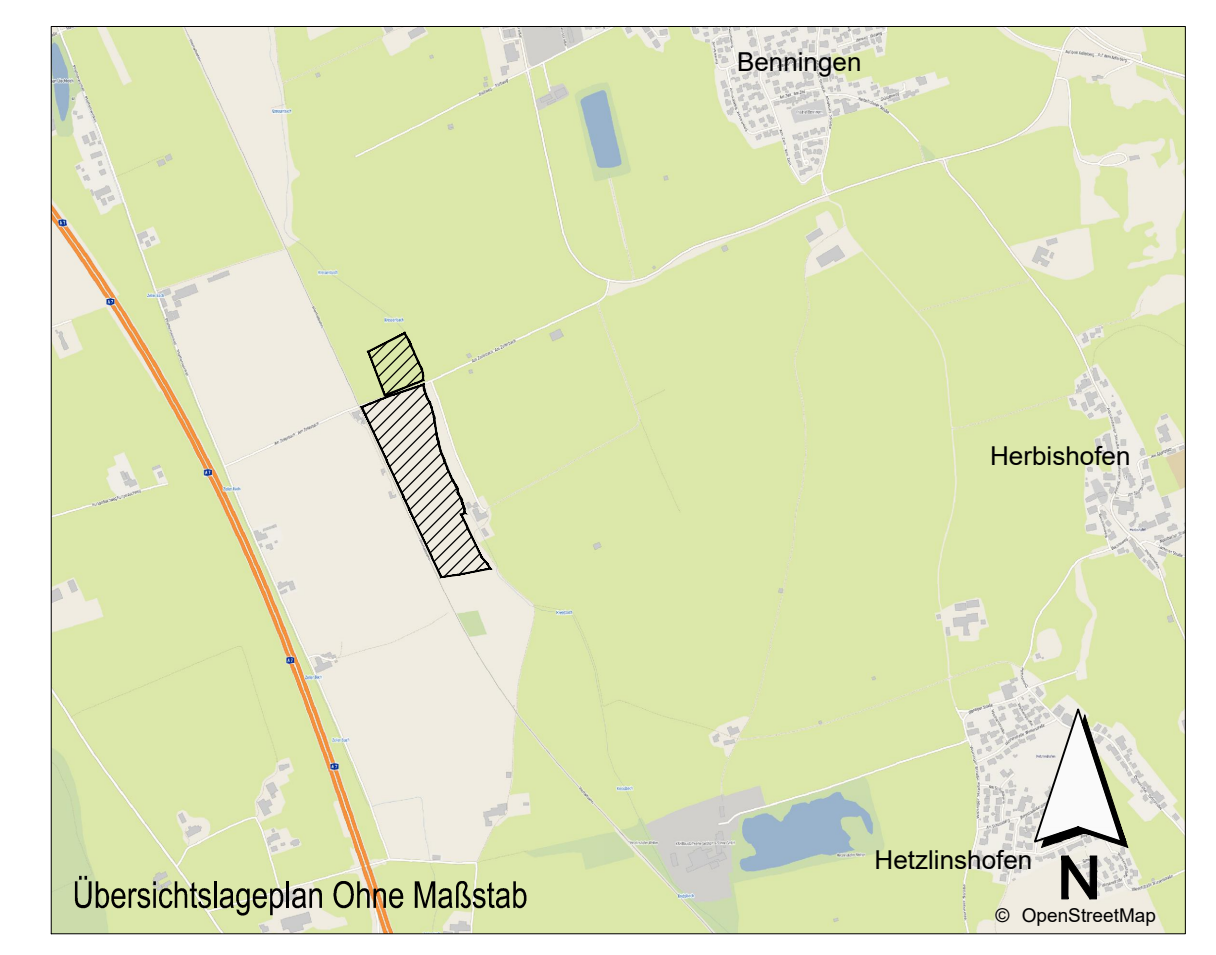
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
Die Gemeinde Benningen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Benningen, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt am Benningen, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Benningen, den (Siegel) Unterschrift des 1. Bürgermeisters



INDEX B	
INDEX C	
INDEX A	
PROJEKT	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Benningen", Gemeinde Benningen
AUFTRAGSGEBER	Gemeinde Benningen Hauptstraße 18 87734 Benningen
PLANER	Kling Consult GmbH Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach Tel.: +49 8202 994-0 · Fax: +49 8202 994-110 K2@klingconsult.de · www.klingconsult.de
PLANKRFT	BEARBEITET: MK 11.07.2022 GEZEICHNET: ZE 11.07.2022 GEPRÜFT: MASSSTAB: 1:1000
Entwurf i.d.F. vom 20. Juli 2022	
	1122-405-KCK